

Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin

Herausgeber: Der Senator für Justiz . Berlin-Schöneberg

7. Jahrgang Nr. 77

Ausgabetag 31. Dezember 1951

Inhalt

20. 12. 1951	Viehseuchenpolizeiliche Anordnung über aktive Schutzimpfung gegen Maul- und Klauenseuche im Sperr- bezirk Neukölln	1197
27. 12. 1951	Viehseuchenpolizeiliche Anordnung ..	1197

Viehseuchenpolizeiliche Anordnung

über aktive Schutzimpfung
gegen Maul- und Klauenseuche im Sperrbezirk Neukölln.

Zum Schutze gegen die Maul- und Klauenseuche wird auf Grund der §§ 18 ff. und 79 Abs. 2 des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (RGBl. S. 519) folgendes bestimmt:

§ 1

In dem Sperrbezirk Neukölln, begrenzt durch die Straßen: Karl-Marx-Straße, Delbrückstraße, Franz-Sauer-Straße und Silberstein-Straße, sind nach Anweisung und unter Leitung des beamteten Tierarztes sämtliche nicht verseuchten Rinderbestände gegen Maul- und Klauenseuche mit Vaccine der Behring-Werke, Marburg/Lahn, schutzzulmpfen.

§ 2

Die Rinderbestände sind nach der Impfung 14 Tage polizeilich zu beobachten. Ställe und Standort dürfen in dieser Zeit nur durch den Besitzer, die mit der Pflege und Wartung der Tiere betrauten Personen und Tierärzte betreten werden.

§ 3

Die Impfung erfolgt aus öffentlichen Mitteln.

§ 4

Diese Viehseuchenpolizeiliche Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 20. Dezember 1951.

Der Senator für Gesundheitswesen
Dr. Conrad

Viehseuchenpolizeiliche Anordnung

Zum Schutze gegen die Tollwut werden auf Grund der §§ 13 ff. des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (RGBl. S. 519), § 114 der Bekanntmachung zur Ausführung des Viehseuchengesetzes vom 25. November 1911 (RGBl. 1912 S. 3) / 27. Oktober 1923 (RMBl. S. 1019) folgende Bestimmungen erlassen:

§ 1

Über den Verwaltungsbezirk Reinickendorf wird die Hundesperre verhängt.

Die Aufhebung der Sperre wird erfolgen, sobald die Gefahr beseitigt ist, jedoch nicht vor Ablauf von 3 Monaten seit der die Sperre begründenden Feststellung.

§ 2

Im genannten Sperrgebiet sind sämtliche Hunde festzulegen — anzuketten oder einzusperrn —. Die angeketteten oder eingesperrten Hunde müssen so abgesondert werden, daß sie mit umherstreifenden Hunden nicht in Berührung kommen können. Sie sind besonders nachts im Hause oder im geschlossenen Hof so zu halten, daß der Zugang fremder Hunde zu ihnen wirksam verhindert wird.

Der Festlegung ist das Führen der Hunde an kurzer Leine gleichzuachten. Dabei ist ihnen ein beißsicherer Maulkorb anzulegen. Die Benutzung der Hunde zum Ziehen ist nur statthaft, wenn sie dabei fest angeschirrt und mit einem beißsicheren Maulkorb versehen sind. Hunde von Personen, die nach Zigeunerart wandern, von Schaustellern und dergleichen sind innerhalb des Sperrgebietes stets angekettet zu halten.

§ 3

Die Hunde in den übrigen Westberliner Verwaltungsbezirken sind kurz an der Leine zu führen, von der Anlegung eines Maulkorbes kann abgesehen werden.

§ 4

In Abweichung von den Bestimmungen des § 2 dürfen Polizeihunde sowie Diensthunde der Eisenbahnbehörde während des Dienstgebrauchs ohne Maulkorb und Leine verwendet werden. Blindenführhunde dürfen ohne Maulkorb führen. Außer der Zeit des Gebrauchs unterliegen diese Hunde jedoch den Bestimmungen des § 2.

§ 5

Die Ausfuhr von Hunden aus Westberlin ist nur mit Genehmigung der Senatsverwaltung für Gesundheitswesen, Hauptamt Veterinärwesen, nach vorheriger tierärztlicher Untersuchung gestattet. Die tierärztliche Gesundheitsbescheinigung darf nicht älter als 2 Tage sein.

Während der Überführung aus Westberlin nach dem Bestimmungsort und an diesem ist der Hund den gleichen Beschränkungen unterworfen, die für ihn zur Zeit der Ausfuhr am Herkunftsort vorgeschrieben waren.

Als Ausfuhr im Sinne dieser Bestimmungen gilt nicht die vorübergehende Entfernung von Hunden aus Westberlin bei Spaziergängen, Ausflügen und ähnlichen Gelegenheiten. Eine solche Entfernung ist ohne Genehmigung der Senatsverwaltung für Gesundheitswesen und ohne tierärztliche Untersuchung, jedoch nur unter der Bedingung gestattet, daß die Hunde außerhalb von Westberlin in Gebieten mit Sperrmaßnahmen wegen Tollwut mit einem beißsicheren Maulkorb versehen an der Leine geführt werden.

Einer tierärztlichen Untersuchung und einer Ausfuhergenehmigung durch die Senatsverwaltung für Gesundheitswesen bedarf es auch nicht für Hunde von Durchreisenden, die aus Gegenden außerhalb Berlins kommen und sich in Westberlin nur von einem Bahnhof zum anderen begeben oder die Reise spätestens am Tage nach ihrer Ankunft in Westberlin fortsetzen. In Westberlin unterliegen diese Hunde dem Maulkorb- und Leinenzwang.

§ 6

Hunde, die diesen Bestimmungen zuwider frei umherlaufen, werden behördlich sichergestellt und, sofern sich der Besitzer innerhalb 3 Tagen nicht ermitteln läßt, getötet.

§ 7

An den Ausgängen der in Westberlin vorhandenen Bahnhöfe und Schiffsanlegestellen sind Tafeln mit der deutlichen und haltbaren Aufschrift „Hundesperre“ leicht sichtbar anzubringen.

§ 8

Zu widerhandlungen gegen diese Viehseuchenpolizeiliche Anordnung unterliegen den Strafvorschriften der §§ 74 ff. des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (RGBl. S. 519).

§ 9

Diese Viehseuchenpolizeiliche Anordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 27. Dezember 1951.

Der Senator für Gesundheitswesen
Dr. Conrad

V E R L A G S M I T T E I L U N G

Einbanddecken für 1951

Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin

Ganzleinen, weinrot, Rückenaufdruck in Goldfolie

I. Halbjahr 1951 2,50 DM

II. Halbjahr 1951 2,50 DM

Lieferung im Laufe des Monats Januar 1952, Bestellungen an uns werden schon jetzt erbeten.

Für ältere Jahrgänge „Verordnungsblatt für Berlin“, Teil I, sind wieder Einbanddecken in der obigen Ausführung vorrätig.

Jahrgang 1949 und 1950 je 2,50 DM.

Die Einbanddecken werden von der Buchbinderei Heinz Stein, Berlin SW 61, Kreuzbergstraße 7 (Tel.: 66 39 20), angefertigt. Diese Buchbinderei übernimmt auch das Einbinden gegen einen Betrag von 4,30 DM für jeden Band.

Fehlende Hefte ab 1949 sind durch Nachdrucke ergänzt und können wieder geliefert werden.

KULTURBUCH-VERLAG GMBH · Berlin W 30 · Passauer Straße 4 · Telefon: 24 06 71

Herausgeber: Der Senator für Justiz, Berlin-Schöneberg, Rudolph-Wilde-Platz (Rathaus). Herausgabe erfolgt nach Bedarf.

Redaktion: Berlin-Schöneberg, Salzburger Straße 21—25, Telefon: 71 02 61, App. 3380.

Auslieferung: Kulturbuch-Verlag GmbH., Berlin W 30, Passauer Straße 4, Telefon: 24 06 71. Bestellung zum monatlichen Bezug bei den Postämtern der Westsektoren und der Bundesrepublik Deutschland; Einzelabgaben nur beim Verlag.

Bezugspreis monatlich 2,— DM und Zustellgebühr; bei Einzelabgabe je Nummer 0,25 DM bis zu 8 Seiten Umfang, jede weiteren angefangenen 8 Seiten 0,15 DM mehr.

Druck: ICB 3533, Verwaltungsdruckerei, Berlin SO 36, Kohlfurter Straße 41—43. 23 223. 12. 51. ☐